Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per Email: gewerbe@bmwet.gv.at

Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 29. Jänner 2026

GZ 2025-0.951.374, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Bundeskammer begrüßt die Intention, den Ausbau erneuerbare Energien ua durch Vereinfachungen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen zu fördern und spricht sich auch dafür aus, klare Rahmenbedingen für Genehmigungsfreistellungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu schaffen. Im Sinne der Sicherheit von Personen ist es überdies zu begrüßen, wenn der Genehmigungsfreiheit von Betriebsanlagen eine fachkundige Planung und Errichtung dieser Anlagen vorangeht.

Nicht nachvollziehbar ist es allerdings, warum Ziviltechniker:innen, welche zur Erbringung von Planungsleistungen prädestiniert sind, nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf von der Planung genehmigungsfrei errichteter Betriebsanlagen entgegen dem Gleichheitsgrundsatz ausgeschlossen sein sollen:

Ziviltechniker:innen unterliegen einem staatlich geregelten Qualifikations-, Befugnis- und Aufsichtssystem nach dem Ziviltechnikergesetz (ZTG). Dieses stellt ein hohes Maß an Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit sicher. Die Zulassung als Ziviltechniker:in setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, eine mehrjährige facheinschlägige Berufspraxis, die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung sowie die Verleihung der Befugnis und Beeidigung durch Bundesbehörden voraus.

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Gutachten und Befunde von staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker:innen genießen gemäß § 3 ZTG die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Verwaltungsbehörden können diese Urkunden so behandeln, als wären sie von ihnen selbst ausgefertigt worden (§ 3 Abs 3 ZTG iVm § 292 ZPO). Ziviltechniker:innen agieren daher im Rahmen Ihres Fachgebiets als „verlängerter Arm der Behörde". Diese gesetzlich verankerte Beweis- und Vertrauenswürdigkeit qualifiziert Ziviltechniker:innen vor allem auch zur Durchführung von Planungen, auf welche sich insbesondere auch die Gewerbebehörde vollumfänglich verlassen können.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes fordert die Bundeskammer daher die Einbeziehung der Ziviltechniker:innen in die Planung genehmigungsfrei zu errichtender Betriebsanlagen und schlägt in diesem Zusammenhang folgende Ergänzungen/Änderungen des Gesetzesentwurfs vor:

§ 76b […]
(2) Gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des Abs. 1 müssen von einem Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes oder einem uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Baumeister befugten Gewerbetreibenden geplant werden und sind in der Folge von einem der vorgenannten Gewerbetreibenden zu errichten.
[…]
(4) Der Überprüfungsbefund gemäß Abs. 3 sowie eine Ausführungsbestätigung der Planung und Errichtung durch Ziviltechniker bzw. einen befugten Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 2 sind in der betreffenden gewerblichen Betriebsanlage oder im Fall, dass die Betriebsanlage weder die Eigenschaft des Standortes noch einer gemäß § 46 Abs. 3 geführten Betriebsstätte hat, im Standort der Gewerbeberechtigung, aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten. Sofern die Behörde auf amtswegiges Ersuchen diese Unterlagen vom Inhaber schriftlich übermittelt erhalten hat, müssen diese Unterlagen nicht an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

§ 80a. […]
(2) Änderungen gewerblicher Betriebsanlagen im Sinne des Abs. 1 müssen von einem Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes oder einem uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Baumeister befugten Gewerbetreibenden geplant werden und sind in der Folge von einem der vorgenannten Gewerbetreibenden zu errichten.
[…]
(4) Der Überprüfungsbefund gemäß Abs. 3 sowie eine Ausführungsbestätigung der Planung und Errichtung durch einen Ziviltechniker bzw. befugten Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 2 sind in der betreffenden gewerblichen Betriebsanlage aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

§366 (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
3b. wer nach dem in § 382 Abs. 122 bestimmten Zeitpunkt eine E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge oder eine Photovoltaikanlage errichtet, die Gegenstand oder Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage ist, welche nicht von einem Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes oder einem uneingeschränkt zur

Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Baumeister befugten Gewerbetreibenden geplant und von einem der vorgenannten Gewerbetreibenden errichtet worden ist;

§ 376 […]
73. E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen, die Gegenstand oder Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet und betrieben worden sind, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne des Ersten Hauptstücks, 8. Kapitel. Sofern für solche Geräte und Ausstattungen nicht entweder

a) eine höchstens fünf Jahre alte Ausführungsbestätigung durch einen Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes oder einen uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Baumeister befugten Gewerbetreibenden, oder
b) ein höchstens fünf Jahre alter Überprüfungsbefund zur Überprüfung der elektrotechnischen Betriebssicherheit gemäß den dem Stand der Technik entsprechenden Regeln der Technik,

erstellt worden ist und im Sinne der §§ 76b Abs. 4 oder §80a Abs. 4 zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereit gehalten wird, muss für solche Geräte und Ausstattungen bis spätestens sechs Monate nach dem im § 382 Abs. 122 bestimmten Zeitpunkt eine Überprüfung der elektrotechnischen Betriebssicherheit gemäß den dem Stand der Technik entsprechenden Regeln der Technik durchgeführt und der Überprüfungsbefund im Sinne der §§ 76b Abs. 4 oder §80a Abs. 4 zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereitgehalten werden. Sofern die Behörde auf amtswegiges Ersuchen diese Unterlagen vom Inhaber schriftlich übermittelt erhalten hat, müssen diese Unterlagen nicht an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Die Bundeskammer geht im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes davon aus, dass die Planungsleistungen von Ziviltechniker:innen in der Gewerbeordnung entsprechend Einzug finden werden. Als Interessensvertretung der Ziviltechniker:innen sieht sie sich ansonsten gezwungen, betroffene Mitglieder bei der gerichtlichen Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident